

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/68 vom 10. Juni 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_68)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/68 du 10 juin 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/68 del 10 giugno 2008

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2ter IVG. Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung. Abklärung der erwerblichen Situation im hypothetischen "Gesundheitsfall", Beweiskraft der Aussage der ersten Stunde, Status als nicht-, teil- oder nur erwerbstätig ist ein Dauersachverhalt und kann im Zeitablauf eine Veränderung erfahren. Art. 6 ATSG, Art. 16 ATSG. Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens bei einer Person, die an einer mittelgradigen Depression und an einer somatoformen Schmerzstörung leidet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2008, IV 2007/68). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_650/2008.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG - so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen - wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 2 bis IVG i. V. m. Art. 27 IVV). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre sie daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 ter Abs. 1 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27 bis Abs. 2 IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Praxis prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche

Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält es trotz des Bundesgerichtsurteils vom 6. August 2007 (I 126/07) für richtig, dass Art. 8 Abs. 3 ATSG eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Aufgabenbereich (Haushalt) nur zulässt, wenn und soweit eine versicherte Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" objektiv nicht zumutbar ist (vgl. etwa das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Nov. 2007, IV 2006/175). Im vorliegenden Fall kann die Frage, welche der beiden Gesetzesauslegungen die richtige sei, allerdings offen bleiben, denn wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, führen beide Varianten zum selben Ergebnis.

## **E. 2**

2.1 Bei der vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vertretenen objektiven Betrachtungsweise wäre es der Beschwerdeführerin ohne weiteres zumutbar, im hypothetischen "Gesundheitsfall" vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Kinder sind nämlich volljährig und selbständig. Der Haushalt könnte, soweit er nicht von den übrigen in der gemeinsamen Wohnung lebenden Personen selbst zu erledigen wäre, von der Beschwerdeführerin abends oder am Wochenende besorgt werden, so dass trotz einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit keine unzumutbare Belastung resultieren würde. Die vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen als rechtmässig betrachtete Auslegungsvariante hätte also zur Folge, dass der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin ausschliesslich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln wäre.

2.2 Entsprechend der vom Bundesgericht als richtig erachteten Gesetzesauslegung ist zu prüfen, wie die tatsächlichen Verhältnisse im hypothetischen "Gesundheitsfall" aussähen. Die Beschwerdegegnerin will dazu ausschliesslich auf die Aussage der Beschwerdeführerin zu deren hypothetischem Beschäftigungsgrad abstellen. Dabei ist die Beschwerdegegnerin allerdings mit dem Problem konfrontiert, dass die Beschwerdeführerin im Laufe des Verfahrens unklare widersprüchliche Aussagen gemacht hat. Dieses Problem kann nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin mit dem Erfahrungssatz gelöst werden, dass die sogenannte Aussage der ersten Stunde überzeugender sei als spätere Aussagen, da letztere in der Regel in Kenntnis der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen gemacht würden. In vielen Fällen mag die Aussage der ersten Stunde tatsächlich eine höhere Überzeugungskraft aufweisen als die späteren Aussagen. Die Berufung auf diesen Erfahrungssatz setzt aber voraus, dass die konkrete Aussage der ersten Stunde in umfassender Kenntnis des relevanten Sachverhalts gemacht worden ist und dass sie, wie auch die entsprechende Fragestellung, korrekt und vollständig protokolliert worden ist. In Fällen wie dem vorliegenden besteht der relevante Sachverhalt aus einem hypothetischen und einem realen Teil. Hypothetisch ist die Annahme einer vollständig erhaltenen Gesundheit und Leistungsfähigkeit der versicherten Person, real sind die übrigen Sachumstände, im vorliegenden Fall also insbesondere das Alter der Kinder und die Arbeitslosigkeit des Ehemannes der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdegegnerin hat die Fragestellung im Bericht über die Haushaltabklärung vom 22. Februar 2005 nicht protokolliert. Es steht deshalb nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin sich tatsächlich in jene hypothetische Situation hineinversetzt hat, aus der heraus sie die Frage nach dem Ausmass ihrer Erwerbstätigkeit hätte beantworten müssen, nämlich dass sie gesund wäre, die übrigen Umstände aber der Realität entsprächen.

Es ist also durchaus möglich, dass die Beschwerdeführerin nicht die eigentlich zu stellende Frage, in welchem Ausmass sie im hypothetischen "Gesundheitsfall" einer Erwerbstätigkeit nachginge, beantwortet hat, sondern dass sie die Frage falsch verstanden, sich also beispielsweise dazu geäußert hat, in welchem Ausmass sie einer Erwerbstätigkeit nachginge, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nicht ganz so stark wäre.

2.3 Im Bericht über die Haushaltabklärung fehlt aber nicht nur die unbedingt notwendige Protokollierung der Fragestellung, sondern auch eine ausreichend präzise Antwort. Die Beschwerdeführerin soll nämlich gesagt haben, sie würde aus finanziellen Gründen zu "mindestens" 50% einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das mag zwar durchaus eine korrekte Wiedergabe der Aussage der Beschwerdeführerin sein, aber es ist eine unbrauchbare Antwort. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann daraus nämlich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" genau zu 50% erwerbstätig wäre. Die Beschwerdegegnerin hätte nachfragen und die Beschwerdeführerin dazu veranlassen müssen, sich detailliert und sorgfältig mit der Situation im hypothetischen "Gesundheitsfall" auseinanderzusetzen und dann eine präzise Aussage zum hypothetischen Erwerbsgrad zu machen. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin möglicherweise keine langfristig gültige Aussage hat machen wollen. Sie hat nämlich auf die Tatsache hingewiesen, dass ihr Ehemann im Abklärungszeitpunkt nur noch für etwa sechs Monate taggeldberechtigt gewesen sei. Dies könnte so verstanden werden, dass die Aussage nur für die Dauer der Taggeldberechtigung Geltung haben sollte. All diese Umstände setzen die Überzeugungskraft des entsprechenden Teils des Berichts über die Haushaltabklärung vom 22. Februar 2005 so weit herab, dass die Aussage der ersten Stunde nicht geeignet ist, einen Erwerbsanteil von 50% im hypothetischen "Gesundheitsfall" mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu belegen. Den späteren Aussagen der Beschwerdeführerin hält die Beschwerdegegnerin wohl zu Recht entgegen, dass sie beeinflusst seien durch die von der Beschwerdeführerin erkannte Gefahr, in Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur sogenannten gemischten Methode trotz erheblicher Arbeitsunfähigkeit um einen Invalidenrentenanspruch gebracht zu werden. Da auch eine nochmalige Befragung der Beschwerdeführerin aus demselben Grund keine überzeugende Antwort liefern würde, kann nicht auf die Aussagen der Beschwerdeführerin abgestellt werden.

2.4 Die Frage, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" einer Erwerbstätigkeit nachginge, ist deshalb anhand der realen äusseren Umstände des hypothetischen "Gesundheitsfalles" zu beantworten, wobei zu unterstellen ist, dass sich die Beschwerdeführerin rational verhalten würde. Die Beschwerdeführerin ist zwar immer nur teilzeitlich erwerbstätig gewesen, aber dies kann auf die reale gesundheitliche Situation und/oder auf die familiären Pflichten (Kinderbetreuung) zurückzuführen gewesen sein. Vom früheren Verhalten der Beschwerdeführerin kann deshalb nicht auf das - hypothetische - Verhalten im "Gesundheitsfall" geschlossen werden. Da die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Ehepaares im hypothetischen "Gesundheitsfall" unerlässlich wäre, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse ausschlaggebend. Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist seit Jahren arbeitslos. Sein (bescheidenes) Erwerbseinkommen stammte nur aus arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung. In dieser Situation drohte mit der Aussteuerung die Sozialhilfebedürftigkeit. Da die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" weder durch familiäre Pflichten noch durch andere Umstände daran gehindert gewesen wäre, einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, um den Familienunterhalt zu finanzieren und eine Sozialhilfebedürftigkeit zu verhindern, erscheint

ein Beschäftigungsgrad von 100% als die wahrscheinlichste Variante des hypothetischen Verhaltens. Die Beschwerdeführerin ist deshalb als rein erwerbstätig zu qualifizieren, d.h. ihr Invaliditätsgrad ist ausschliesslich anhand eines Einkommensvergleiches zu ermitteln.

### E. 3

3.1 Ausschlaggebendes Element des Einkommensvergleiches (Art. 16 ATSG) ist in aller Regel die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person in einer der Behinderung angepassten Erwerbstätigkeit. Die MEDAS hat in ihrem Gutachten vom 25. August 2006 eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit von 50% angegeben. Die Beschwerdegegnerin hat im Verwaltungsverfahren nicht entscheiden müssen, ob diese Arbeitsfähigkeitsschätzung überzeugend sei, denn bei der Invaliditätsbemessung nach der von ihr zur Anwendung gebrachten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur sogenannten gemischten Methode war es bedeutungslos, ob die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin 50% oder mehr betrug. In der Beschwerdeantwort hat die Beschwerdegegnerin dann sinngemäss die Auffassung vertreten, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit jedenfalls nicht nur zu 50%, sondern zu deutlich mehr als 50% arbeitsfähig sei, so dass der Invaliditätsgrad "so oder anders" (Beschwerdeantwort Ziff. III/3), also sowohl nach der gemischten Methode als auch bei einem reinen Einkommensvergleich, unter 40% liege. Damit hat die Beschwerdegegnerin im Ergebnis die Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS durch eine eigene Arbeitsfähigkeitsschätzung (Arbeitsfähigkeit deutlich über 60%) ersetzt. Hätte sie nur die Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS als nicht überzeugend qualifiziert, so wäre sie verpflichtet gewesen, weitere Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit anzustellen, also entweder eine korrigierte Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS einzuholen oder eine nochmalige Begutachtung anzuordnen, wobei die medizinischen Sachverständigen der höchstrichterlichen Praxis gemäss BGE 130 V 352 ff. hätten Rechnung tragen müssen. Die Beschwerdegegnerin hat dadurch, dass sie die Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS als nicht überzeugend qualifiziert, aber gleichzeitig auf eine weitere Abklärung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin verzichtet hat, auf der Grundlage der ihr vorliegenden medizinischen Akten angenommen, dass eine Arbeitsfähigkeit bestehe, die bei einem Einkommensvergleich auf jeden Fall einen Invaliditätsgrad von weniger als 40% ergebe. Diese Annahme der Beschwerdegegnerin kann nicht als überwiegend wahrscheinlich qualifiziert werden, denn sie beruht letztlich auf einer Fehlinterpretation oder auf einer fehlerhaften Umsetzung der bereits genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der somatoformen Schmerzstörung, an der die Beschwerdeführer unbestrittenermassen (auch) leidet, kann nämlich entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht ohne weiteres die Fähigkeit abgesprochen werden, eine Arbeitsunfähigkeit von 40% oder mehr zu bewirken.

3.2 "Nicht als Auswirkungen einer krankhaften seelischen Verfassung und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, Arbeit in ausreichendem Masse zu verrichten, zu vermeiden vermöchte, wobei das Mass des Forderbaren weitgehend objektiv bestimmt werden muss" (BGE 130 V 353), denn es liegt keine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit i.S. von Art. 6 ATSG vor. "Eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung als solche [vermag] in der Regel keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit [...] zu bewirken [...]. Ein Abweichen von diesem Grundsatz fällt nur in jenen Fällen in Betracht, in denen die festgestellte somatoforme Schmerzstörung nach Einschätzung des Arztes eine derartige Schwere aufweist, dass der

versicherten Person die Verwertung ihrer verbliebenen Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt bei objektiver Betrachtung - und unter Ausschluss von Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, die auf aggravatorisches Verhalten zurückzuführen sind [...] - sozial-praktisch nicht mehr zumutbar oder dies für die Gesellschaft untragbar ist [...]" (BGE 130 V 354). "Die - nur in Ausnahmefällen anzunehmende - Unzumutbarkeit einer willentlichen Schmerzüberwindung und eines Wiedereinstiegs in den Arbeitsprozess setzt jedenfalls das Vorliegen einer mitwirkenden, psychisch ausgewiesenen Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer oder aber das Vorhandensein anderer qualifizierter, mit gewisser Intensität und Konstanz erfüllter Kriterien voraus" (BGE 130 V 354). "Die ärztlichen Stellungnahmen zum psychischen Gesundheitszustand und zu dem aus medizinischer Sicht (objektiv) vorhandenen Leistungspotential bilden unabdingbare Grundlage für die Beurteilung der Rechtsfrage, ob und gegebenenfalls inwieweit einer versicherten Person unter Aufbringung allen guten Willens die Überwindung der Schmerzen und die Verwertung ihrer verbleibenden Arbeitskraft zumutbar ist. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung [...] darf sich dabei die Verwaltung - und im Streitfall das Gericht - weder über die (den beweisrechtlichen Anforderungen genügenden [...]) medizinischen Tatsachenfeststellungen hinwegsetzen noch sich die ärztlichen Einschätzungen und Schlussfolgerungen zur (Rest-) Arbeitsfähigkeit unbesehen ihrer konkreten sozialversicherungsrechtlichen Relevanz und Tragweite zu eigen machen" (BGE 130 V 355 f.). Die hier Ausdruck findende Überlegung, dass hinter einer - zumindest teilweise - auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung zurückzuführenden subjektiven Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung dann keine objektive Arbeitsunfähigkeit i.S. von Art. 6 ATSG stehe, wenn diese subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden könnte, ist nicht neu. Sie ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Definition der Arbeitsunfähigkeit: Die Unfähigkeit, im bisherigen Beruf zumutbare Arbeit zu leisten, kann nur eine rein objektive sein, d.h. sie bemisst sich nach den äusseren Gegebenheiten und nicht nach der subjektiven Überzeugung der versicherten Person. Dies gilt nicht nur für Beeinträchtigungen der psychischen, sondern auch für solche der körperlichen Gesundheit. So kann es beispielsweise einer an chronischen Rückenschmerzen leidenden Person zumutbar sein, trotz dieser Beschwerden vollzeitlich einer adaptierten Erwerbstätigkeit nachzugehen, auch wenn sie selbst überzeugt ist, für sämtliche Erwerbstätigkeiten wegen dieser Rückenschmerzen vollständig arbeitsunfähig zu sein. Deshalb setzen ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzungen oft ein Abwägen zwischen der subjektiven Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung und der aufgrund der Art und der Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigung objektiv zumutbaren (Rest-) Arbeitsfähigkeit voraus.

### 3.3 Das gilt auch für den vorliegenden Fall. Die Sachverständigen der MEDAS haben die offenkundige subjektive Überzeugung der Beschwerdeführerin, für sämtliche Arten von Erwerbstätigkeiten vollständig arbeitsunfähig zu sein, gegen die Art und die Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin abgewogen. Sie sind dabei zur Überzeugung gelangt, dass es der Beschwerdeführerin zumutbar wäre, zu 50% einer den körperlichen Beschwerden angepassten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese Einschätzung missachtet die Erkenntnis nicht, dass eine somatoforme Schmerzstörung bzw. die durch sie ausgelöste subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung in aller Regel durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden kann, denn die Beschwerdeführerin leidet zwar an einer somatoformen Schmerzstörung, aber zusätzlich auch noch an einer mittelgradigen Depression und an einem diffusen chronischen Schmerzsyndrom. Letzteres dürfte bedeutungslos sein, da es zwar ansatzweise durch die klinischen und bildgebenden

Untersuchungsbefunde erklärbar ist, aber doch weitgehend in dem zur Depression gehörenden somatischen Syndrom aufgeht. Die Depression hingegen ist von erheblicher Schwere. Erfahrungsgemäss sind mittelgradige Depressionen durchaus geeignet, die Arbeitsfähigkeit objektiv erheblich zu reduzieren. Dies lässt es als durchaus plausibel erscheinen, dass die Beschwerdeführerin angesichts der aus der somatoformen Schmerzstörung und aus der Depression bestehenden Beeinträchtigung ihrer psychischen Gesundheit auch bei einer zumutbaren Willensanstrengung nur zu 50% einer adaptierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Es steht deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 50% arbeitsfähig ist.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin geht seit längerer Zeit keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Ihr zumutbares Invalideneinkommen kann deshalb praxisgemäss nur anhand statistischer Durchschnittseinkommen ermittelt werden. Körperlich leichtere Hilfsarbeiten ohne Zwangshaltungen oder Stressbelastungen werden in vielen Branchen aller Sektoren geleistet. Es kann also nicht auf das Durchschnittseinkommen eines bestimmten Sektors oder gar einer bestimmten Branche abgestellt werden. Gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2004, Resultate auf nationaler Ebene, Anhang Tabelle TA1 belief sich das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen auf Fr. 3893.- bzw. umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,6 Wochenarbeitsstunden auf Fr. 4049.- bzw. Fr. 48'588.-. Bei einem Beschäftigungsgrad von 50% wären also grundsätzlich Fr. 24'294.- zu verdienen. Allerdings erleiden Hilfsarbeiterinnen, anders als Hilfsarbeiter, die nicht vollzeitlich erwerbstätig sind, einen unterproportionalen Lohnnachteil, d.h. sie verdienen bei einem Beschäftigungsgrad von 50% nicht die Hälfte des Durchschnittseinkommens der vollzeitlich erwerbstätigen Hilfsarbeiterinnen, sondern 53,5% (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2004, S. 25 Tabelle T6\*), also Fr. 25'995.-. Die Beschwerdeführerin weist als Folge der Tatsache, dass ihr auf 50% reduzierter Beschäftigungsgrad auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung zurückzuführen ist, einen Konkurrenznachteil auf. Ein ökonomisch handelnder potentieller Arbeitgeber würde nämlich ihre gesunde Konkurrentin für eine Halbtagesstelle bevorzugen, weil er bei dieser Arbeitnehmerin nicht mit überdurchschnittlich vielen Krankheitsabsenzen rechnen müsste, weil er und die anderen Mitarbeiter nicht (z.B. wegen schwankender Leistungsfähigkeit) besondere Rücksicht auf die neue Kollegin nehmen müssten und weil bei Bedarf Überstunden geleistet werden könnten, wozu die Beschwerdeführerin behinderungsbedingt nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage wäre. Diese Nachteile gegenüber gesunden Konkurrentinnen kann die Beschwerdeführerin nur kompensieren, indem sie ihre Arbeitskraft zu einem "Preis" anbietet, der unter demjenigen der gesunden Konkurrentinnen, d.h. unter dem Durchschnittseinkommen liegt. Dies rechtfertigt aufgrund der bei einer Depression zu erwartenden besonders ausgeprägten Nachteile einen zusätzlichen Abzug von 15%. Ausgehend von dem unter Berücksichtigung des unterproportionalen Teilzeitnachteils ermittelten Einkommen von Fr. 25'995.- resultiert ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 22'096.-. Eine berufliche Eingliederung zur Erhöhung des zumutbaren Einkommens ist ausgeschlossen, denn in Frage käme nur eine sogenannt höherwertige Ausbildung, nämlich eine eigentliche Berufsausbildung, denn nur so könnte die Beschwerdeführerin in die Lage versetzt werden, bei einem Beschäftigungsgrad von 50% ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Die Berufsausbildung wäre schon aufgrund der völlig fehlenden Schulbildung und der

minimalen Deutschkenntnisse zum Scheitern verurteilt. Dem Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG ist deshalb ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 22'096.- zugrunde zu legen. Die Beschwerdeführerin ist vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung als Küchenhilfe tätig gewesen. Dabei handelte es sich aber nicht um die einzige Möglichkeit der Beschwerdeführerin, die damals noch nicht eingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu verwerten. Die Beschwerdeführerin hätte in vielen Branchen verschiedene Hilfsarbeiten ausführen können. Ihre hypothetische erwerbliche Leistungsfähigkeit ohne den Gesundheitsschaden bemisst sich deshalb ebenfalls nach dem statistischen Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen. Es beträgt Fr. 48'588.-. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse beläuft sich somit auf Fr. 26'492.-. Das entspricht einem Invaliditätsgrad von 55%. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

## **E. 5**

5.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist eine halbe Invalidenrente zuzusprechen. Allerdings kann die Höhe dieser halben Invalidenrente vom Gericht nicht ermittelt werden, da dazu ein Zusammenruf der individuellen Beitragskonten der Beschwerdeführerin erforderlich ist. Die Sache ist deshalb zur Vervollständigung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gegenstand des entsprechenden Verwaltungsverfahrens wird auch der Zeitpunkt bilden, ab dem der Rentenanspruch besteht. 5.2 Die obsiegende Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). In Anwendung dieser Kriterien wird die von der Beschwerdegegnerin auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat auch für die Gerichtskosten aufzukommen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- ist dem Verfahrensaufwand angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 4. Januar 2007 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird eine halbe Invalidenrente zugesprochen; die Sache wird Ermittlung des Rentenbetrages und des Rentenbeginns an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.